

Im folgenden sollen die Grundzüge des Kunstschutzes, die für die Entscheidung der einschlägigen Fragen von Bedeutung sind, kurz erörtert werden.

Darüber, daß die Plakatkunst des Schutzes des Kunstschutzes teilhaftig werden kann, besteht nach der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaute des Gesetzes von 1907 überhaupt kein Zweifel, wie ich bereits im Jahrgang 1911 S. 49 dieser Zeitschrift kurz ausführte. Das frühere Kunstschutzes bezog sich nur auf die bildenden Künste und nicht auf die Werke der Industrie. Als Werke der Kunst sollten nur solche Werke angesehen werden, die vorwiegend dem Zwecke der ästhetischen Darstellung – im Gegensatz zu industriellen Zwecken – dienen. Somit waren alle Erzeugnisse des sogenannten Kunstgewerbes, die ja nicht vorwiegend, sondern erst in zweiter Linie dem Zwecke der ästhetischen Darstellung dienen und hauptsächlich praktische Ziele verfolgen, vom Kunstschutze ausgeschlossen. Ja, nicht einmal den Werken der sogenannten hohen Kunst räumte man den Schutz dieses Gesetzes ein, sofern der Urheber gestattete, daß die Arbeit an einem Werke der Industrie, Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet, z.B. mit Zustimmung des Urhebers, dessen Gemälde auf einer Porzellanschale wieder gegeben wurde. Ein unvollkommenes Schutzgesetz für diese Werke sowie die Erzeugnisse des Kunstgewerbes bildete das Gesetz vom 11. 1. 1876, das gewerbliche Muster oder Modelle, und zwar eigentümliche Erzeugnisse und nur solche, die geeignet waren, auf das ästhetische Gefühl einzuwirken, den Formensinn anzuregen,

schützte – unvollkommen, weil der Schutz an eine Reihe von Beschränkungen, insbesondere an kurze Fristen gebunden war. Eine Reihe von Industrien konnte mit diesem Schutze nicht auskommen. Man begann einzusehen, daß die Unterscheidung zwischen hoher und angewandter Kunst der Berechtigung entbehrte, daß „seitdem sich die Kunst in steigendem Maße der Aufgabe zugewandt hatte, auch die Gegenstände des täglichen Lebens zu veredeln und in ästhetisch wirksamen Formen sinnvoll auszubilden, eine verschiedenartige Behandlung der Kunst, je nachdem sie sich dem Dienste der Gewerbe zugewendet hat oder nicht, nicht länger aufrecht erhalten werden könne“. Mit diesen Worten rechtfertigt die Begründung des Entwurfes des jetzt geltenden Kunstschutzes vom 9. 1. 07 die Gleichstellung der Werke der angewandten Kunst mit denen der hohen Kunst. Der Wunsch zu dieser Gleichstellung also, die Erkenntnis, daß der Grundsatz *l'art pour l'art*

unzeitgemäß sei, war einer der Hauptgründe, ein neues Gesetz zu schaffen. Dieser Gedanke hat im Gesetz Ausdruck gefunden: Nach § 1 des Gesetzes werden die Urheber von Werken der bildenden Künste geschützt. Um außer Zweifel zu stellen, daß der oben erwähnte, veraltete und schädliche Standpunkt aufgegeben sei, erschien es notwendig, die Erweiterung des Schutzes auf kunstgewerbliche Erzeugnisse ausdrücklich auszusprechen. Dies ist im § 2 geschehen, der lautet: „Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste . . .“. Doch nicht jede beliebige bildnerische Ausgestaltung erhebt den Gegenstand in die



Abb 14 OTTO BAUMBERGER / Plakat 1913
Druck: J. E. Wolfensberger, Zürich